

Auskünfte und Informationsmaterial zum Thema "Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung" erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Landkreises Emsland, den örtlichen Betreuungsvereinen und den zuständigen Amtsgerichten in Lingen, Meppen und Papenburg.

Neben individueller Beratung durch die Betreuungsvereine werden auch Vorträge zur Vorsorgevollmacht angeboten.

Zögern Sie nicht! Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten! Ihre Ansprechpartner freuen sich auf Ihren Anruf.

Landkreis Emsland - Betreuungsstelle

Ordeniederung 1
49716 Meppen
Tel. 05931 / 44-0
Fax 05931 / 44-3637
www.emsland.de



SkF Lingen e.V.

Bögenstraße 12
49808 Lingen
Tel. 0591 / 80062-0
Fax 0591 / 80062-79
www.skf-lingen.de



SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen e.V.

Lindenstraße 13
49808 Lingen
Tel. 0591 / 91246-0
Fax 0591 / 91246-23
www.skm-lingen.de



SKM - Emsland Mitte e.V.

Margaretenstraße 23
49716 Meppen
Tel. 05931 / 9311-0
Fax 05931 / 9311-18
www.skm-meppen.de



SkF - Emsland Mitte e.V.

Nagelshof 21b
49716 Meppen
Tel. 05931 / 9841-0
Fax 05931 / 17345
www.skf-meppen.de



SKFM - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Papenburg e.V.

Gutshofstraße 46
26871 Papenburg
Tel. 04961 / 66078-0
Fax 04961 / 66078-20
www.skfm-papenburg.de



Wer klug ist, sorgt vor!

Formular Vorsorgevollmacht und Ausfüllhinweise

Eine Information des Landkreises Emsland und der Betreuungsvereine



Vorsorgevollmacht

Was passiert, wenn ich meine Angelegenheiten aufgrund Unfall, Alter und/oder Krankheit nicht mehr selbst regeln kann?

Zwischen Ehepartnern gibt es keine automatische bzw. gesetzliche Vertretung. Sie besteht auch nicht zwischen Eltern und volljährigen Kindern.

Haben Sie keine „Vorsorge“ getroffen, so wird im Bedarfsfall das Amtsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie im Voraus, welche Person Ihres Vertrauens Sie vertreten soll und somit für Sie bestimmen darf.

Eine Vorsorgevollmacht gibt -je nach Umfang- dem Bevollmächtigten ggf. sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahe stehende Person sein. Wir empfehlen Ihnen, mit der von Ihnen ausgewählten Person vorab zu klären, ob die Bereitschaft zur Annahme der Vollmacht besteht.

Das beigefügte Formular stellt ein Muster dar und kann Ihren persönlichen Bedürfnissen individuell angepasst werden. Lassen Sie sich beraten.

Im Folgenden finden Sie einige Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Formulars:

zu § 1: Gesundheits Sorge/Pflegebedürftigkeit

Dieser Bestandteil der Vollmacht berechtigt Ihre Vertrauensperson gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. in Ihrem Interesse die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Einwilligung in eine Operation oder eine sonstige ärztliche Behandlung notwendig wird. Kommt der Bevollmächtigte in die Lage über eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff entscheiden zu müssen, bei der Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen gesundheitlichen Dauerschadens (z.B. Amputation) besteht, ist das Vormundschaftsgericht einzuschalten. Die Entscheidung des Bevollmächtigten ist in diesen Fällen **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes** wirksam. Unabhängig davon können nicht aufschiebbare Behandlungen auch ohne Zustimmung des Gerichtes von den Ärzten durchgeführt werden.

Als weitere Vorsorgemöglichkeit können Sie eine **Patientenverfügung** verfassen, in der Sie Ihren Willen für den Fall

einer unheilbaren Erkrankung erklären. Sie können damit beispielsweise verfügen, in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen eingesetzt oder ausgeschlossen werden sollen.

Die Formulierung „Unterbringung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahme“ in Absatz 4 ist zunächst abschreckend. Bedenken Sie aber, dass dies auch schon das Anbringen eines Bettgitters im Pflegeheim sein kann, welches Sie vor Stürzen schützen soll. In allen Fällen, in denen der Bevollmächtigte einer solchen Maßnahme zustimmt, ist diese nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes wirksam. Das Gericht erteilt die Genehmigung nur, wenn durch ein ärztliches Attest die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt wurde.

zu § 2: Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Aufgrund Krankheit oder Alter kann eine zeitweise oder auch dauerhafte Änderung der Wohnsituation erforderlich sein. Um diese Angelegenheiten regeln zu können, ist der § 2 der Vollmacht wichtig. Ihr Bevollmächtigter kann dann z.B. die alte Wohnung kündigen, den Haushalt auflösen und Heim- und Mietverträge abschließen.

zu § 3: Behörden

Hiermit wird sichergestellt, dass Ihr Bevollmächtigter Sie in **allen** behördlichen Angelegenheiten vertreten kann.

zu § 4: Vermögenssorge

Durch diese Vollmacht erhält die Vertrauensperson die Befugnis, **Ihre sämtlichen Vermögens- und Einkommensangelegenheiten** zu regeln. Der Bevollmächtigte ist dadurch berechtigt, Ihr gesamtes Vermögen zu verwalten und beispielsweise über Ihre Konten zu verfügen.

Zur Regelung von Bankgeschäften sollten Sie zusätzlich bei jeder Ihrer Banken/Sparkassen nach der anerkannten Form der Vollmacht fragen (bankeigene Formulare, Unterschriftsleistung in der Bank etc.).

Sie können den Bereich der Vermögenssorge einschränken. Es besteht z.B. die Möglichkeit einen weiteren Bevollmächtigten zur Kontrolle einzusetzen. Haben Sie Bedenken, Ihrer Vertrauensperson die Vermögenssorge insgesamt

zu übertragen, dann lassen Sie sich beraten, um die für Sie beste Lösung zu finden.

Die Schenkungsbefugnis birgt ein besonders hohes Missbrauchspotenzial.

In dieser Vollmacht entsprechen die Befugnisse zu Schenkungen den Beschränkungen, denen ein vom Gericht bestellter Betreuer gesetzlich unterliegt. Das heißt, Geschenke, die Brauchtum und Sitte folgen, sowie Ihrem Wunsch entsprechende Gelegenheitsgeschenke sind erlaubt.

Wollen Sie die vorgegebene Einschränkung der Befugnis nicht, weil sie Ihrer Vertretung vertrauen können, so ändern Sie diesen Punkt wie folgt: „Schenkungen vornehmen, auch wenn sie über Anstands- und Pflichten-schenkungen hinausgehen“.

Sie können aber auch Detailregelungen treffen und beispielsweise bestimmen, welches konkrete Geschenk zu welchem Anlass überreicht werden soll.

Abweichend können Sie z.B. auch bestimmen, dass Schenkungen ganz ausgeschlossen sind. Dann sind auch keine Geburtstagsgeschenke u.ä. möglich!

zu § 5: Post- und Fernmeldeverkehr

Zur Entgegennahme und Abholung der Post ist eine Postvollmacht erforderlich (besonders wichtig bei Postzustellungsurkunden).

zu § 6: Vertretung vor Gericht

Sie ermächtigen dadurch Ihre Vertrauensperson, in allen möglichen Rechtsstreitigkeiten für Sie stellvertretend aufzutreten.

zu § 7: Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB, Todesfall

Im Absatz 1 ist die Möglichkeit von **Untervollmachten** geregelt. Die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten durch den Bevollmächtigten für einzelne Angelegenheiten ist für den Fall sinnvoll, dass der Bevollmächtigte z.B. für ein paar Tage verreist oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

Absatz 2 regelt das sogenannte **Insichgeschäft**. Die Vorschrift § 181 BGB soll Sie als Vollmachtgeber/in vor einer Interessenkollision mit Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson schützen. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist Ihre Vertrauensperson nicht berechtigt, in Ihrem Namen mit sich selbst Geschäfte zu tätigen oder einen Vertrag abzuschließen, z.B. sich selbst Ihre Wohnung zu vermieten oder sich in ihrem Namen selbst zu beschenken. Sofern Sie ausreichendes Vertrauen zu Ihrem Bevollmächtigten haben, können Sie ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Absatz 3 regelt die Wirkung der Vollmacht im Todesfall. Die Bestimmung, die Vollmacht **über den Tod hinaus** wirken zu lassen, ist durchaus sinnvoll. Somit ist gewährleistet, dass der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod weiter handeln kann. Er kann beispielsweise die Organisation der Beerdigung, die Begleichung von Rechnungen und eine Wohnungsauflösung sowie Kündigung aller Verträge durchführen. Eine solche Vollmacht kann durch die Erben widerrufen werden.

zu § 8: Betreuungsverfügung

Sollte aus irgendwelchen Gründen die von Ihnen errichtete Vorsorgevollmacht ganz oder teilweise nicht greifen, stellen Sie durch diese Verfügung sicher, dass die von Ihnen gewählte Person vom Gericht zum Betreuer bestellt wird.

Weitere wichtige Hinweise

Beachten Sie bitte, dass dieses Muster nicht ausreicht, wenn Grundstücksgeschäfte (z.B. Verkauf, Eintragung einer Hypothek, Löschungsbewilligung für ein Wohnrecht) mit eingeschlossen werden sollen. Für diesen Fall muss eine **notarielle Beurkundung** erfolgen.

Wir empfehlen in jedem Fall eine **Beglaubigung** der Unterschrift durch einen Notar oder durch die zuständige Betreuungsbehörde des Landkreises. Das heißt, die Unterzeichnung der Vorsorgevollmacht erfolgt im Beisein eines Notars oder eines Urkundsbeamten. Dies ist gegen eine geringe Gebühr möglich.

Die **Hinterlegung** einer Kopie der Vorsorgevollmacht beim zuständigen Amtsgericht ist empfehlenswert und in Niedersachsen derzeit kostenlos. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der kostenpflichtigen Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Notarkammer Berlin.

Sie können die Vollmacht jederzeit **widerrufen**, allerdings nur so lange, wie Sie geschäftsfähig sind. **Wichtig** für den Fall des Widerrufs ist, dass Sie sich die Vollmachtsurkunde vom Bevollmächtigten zurückgeben lassen bzw. das Original vernichten. Vergessen Sie nicht, bei einer hinterlegten Vollmacht dem Gericht den Widerruf mitzuteilen.

Vorsorgevollmacht

Ich(vollmachtgebende Person)
(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

.....(bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

Neben der oben genannten Person bestimme ich weiter

.....(bevollmächtigte Person)
(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

zum Ersatzbevollmächtigten¹⁾ mit den gleichen Rechten und Pflichten.

zum weiteren Bevollmächtigten¹⁾ mit den gleichen Rechten und Pflichten. Jede bevollmächtigte Person kann allein handeln
(Einzelvertretung). **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Die Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Einrichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die bevollmächtigte Person muss bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Abgabe einer Willenserklärung die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen. Sie ist im Außenverhältnis an keine weiteren zu prüfenden Bedingungen geknüpft.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

1. Die Vertrauensperson darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen, sofern eine solche errichtet ist.
2. Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines vorher in der Patientenverfügung dokumentierten Willens. Sie muss gegebenenfalls die notwendige Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen.
3. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
4. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) sowie über eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist und sie die hierfür notwendige Genehmigung beim Betreuungsgericht eingeholt hat.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

1. Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
2. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen.
3. Sie darf einen Heimvertrag (Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) abschließen oder kündigen.

Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, insbesondere

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
- Verbindlichkeiten eingehen,
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Dazu gehört insbesondere die Eröffnung und Schließung von Konten.
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer^{1) 2)} rechtlich gestattet ist.

Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (zum Beispiel Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB, Todesfall

1. Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Vertrauensperson in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass sie befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers¹⁾ mit sich selbst oder als Vertreter¹⁾ eines Dritten¹⁾ vorzunehmen.
3. Diese Vollmacht bleibt auch über den Tod hinaus wirksam. Sie kann durch die Erben jederzeit widerrufen werden.

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich wird, soll/ sollen die oben bezeichnete(n) Vertrauensperson(en) als Betreuer¹⁾ bestellt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der vollmachtgebenden Person

Vollmacht angenommen:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der bevollmächtigten Person

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der bevollmächtigten Person

1) Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wird in diesem Formular auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

2) §§ 1908 i Abs. 2 i. V. m. 1804 S.2 BGB